



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

DARSTELLUNGEN GEMÄSS § 5 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
W	WOHNBAUFLÄCHEN
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	
	GEWÄSSER
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE TEKTONISCHE STÖRZONE
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN ERFORDERLICH SIND: „AUEGEBIET“
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

KENNZEICHNUNGEN

Der Bereich innerhalb der tektonischen Störzone ist von jeglicher Neubebauung frei zu halten. Auch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsfächern zulässig sind oder zugelassen werden können.

Flächen, die durch „Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind“ gekennzeichnet sind, liegen im Auegebiet und weisen humose Böden auf. Aufgrund der Bodenverhältnisse sind gegebenenfalls besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrunds", der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ zu beachten.

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone IV (DIN 4149).

Der Grundwasserstand liegt im Plangebiet bei < 3 m unter Flur. Bei unterirdischen Anlagen sind gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz vor hohen Grundwasserständen zu treffen. Es ist zu beachten, dass weder Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitungen, noch zeitweiliges Abpumpen durchgeführt werden oder schädliche Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Immissionsberechnungen der Rheinbraun AG bis zum Jahr 2010 Geräuschimmissionen mit Pegelwerten > 40 dB(A) zu erwarten sind.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLAN-INHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG - PLANZV 90) VOM 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58)

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BAUNO NW) VOM 07.03.1995 (GV NW S. 218)

§§ 7 UND 41 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S.666)

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 07.04.1981 (GV NW S. 224)

WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1995 (GV NW S. 925)

IN DER BEI ERLASS DIESER SATZUNG JEWEILS GELTENDEN FASSUNG.

BEARBEITUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS:

GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB BESCHLOSS DER RAT DER GEMEINDE NIEDERZIER AM ~~12.12.1996~~ DIE AUFSTELLUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.

NIEDERZIER, DEN 30.06.2000

PLANUNGSBÜRO BAVA J
DIPL.-ING. ARCHITEKT
TEL. 0241/874404 FAX 0241/874438
52072 AACHEN MUFFETER WEG 30

DER BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NIEDERZIER ZUR AUFSTELLUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS VOM ~~12.12.1996~~ WURDE AM 07.07.2000 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

NIEDERZIER, DEN 30.06.2000

DER RAT DER GEMEINDE NIEDERZIER STIMMTE AM 29.2.2000 DIESEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB.

NIEDERZIER, DEN 30.06.2000

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 24.03.2000 IN DER ZEIT VOM 03.04.2000 BIS 05.05.2000 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NIEDERZIER, DEN 30.06.2000

DER RAT DER GEMEINDE NIEDERZIER MECHERNICH HAT ÜBER DIE GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VORGEBRACHTEN BE DENKEN UND ANREGUNGEN ENTSCHEIDEN UND DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AM 20.06.2000 BESCHLOSSEN.

NIEDERZIER, DEN 30.06.2000

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 6 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAG GENEHMIGT WORDEN

AZ. 35.2.11-25-98/00

KÖLN, DEN 24.07.2000

GEMEINDE NIEDERZIER DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE NIEDERZIER DER BÜRGERMEISTER

GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN VOM AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

NIEDERZIER, DEN

GEMEINDE NIEDERZIER DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE NIEDERZIER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

26. ÄNDERUNG M 1:5.000